

Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien

vom 28. November 2011

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf Artikel 32a^{bis} Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes
vom 7. Oktober 1983¹,

verordnet:

Art. 1 Höhe der Gebühr

¹ Die vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) nach Anhang 2.15 Ziffer 6.2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005² (ChemRRV) beträgt:

- a. 3.20 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Gerätebatterien;
- b. 0.50 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Fahrzeugbatterien;
- c. 1.00 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Bleibatterien, sofern es sich um Industriebatterien handelt;
- d. 2.00 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Batterien für Hybrid-systeme, sofern es sich um Industriebatterien handelt;
- e. 3.20 Franken je Kilogramm für die übrigen gebührenbelasteten Industriebatterien.

² Die vom Bund mit der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Gebühr beauftragte Organisation nach Anhang 2.15 Ziffer 6.7 ChemRRV veröffentlicht die aus den Vorgaben nach Absatz 1 errechnete Höhe der Gebühr für die einzelnen Batterietypen in einem Gebührentarif.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. November 1999³ über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren wird aufgehoben.

SR 814.670.1

¹ **SR 814.01**

² **SR 814.81**

³ **AS 1999 3600, 2005 3417 5747**

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

28. November 2011

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard